

109 ³ / ₄ Carlen	a. 11. —	11207:15
201 Lubenardus Inster	12:42	542:42
3 Lied Mintz	2 von 175	250. —
in Glain Mintz	1 von 100	— " 3
		<u>2000. —</u>

Sortenzettel von Frau Wittib Karl Alfins
 von neu befaßten 2000 — für Bezahlung des zweyten Aufsatzes von
 6000 —

Actum Recheney Aul Jun 23^{te} Oct: 1778.

Præsent.

D^{no} Scab. ac. Sen. von Glauburg

D^{no} Scab. von Fleißheim

D^{no} Senat. Ettleng.

D^{no} Senat. von Kettenbach

J. Einfeldmann und D. Busch Jun Rath

Aufzufuchen wurde Hoff Rathenow erlaubt, den
Zwischen dem Baden Meßbladen sub N^o 16 et 17
am Matyas Hof, befindlichen Festsam, zubauen zu
lassen, zu solches allmähentlich 20 s also pro
futuro überseugt 4 s 20 s von N^o 16 incl. bis 19.

Zwischen nachbenannten Personen ist, vorgängig der Tathen
 gungsmann Überlegung, ein vorkünftiger, nach, nachlich und
 zuwiderwärtiger Haupt. Notwend. und Kaufvertrags nachabwacht,
 in Namen Gottes geschlossen, und, - nach diefalls eingezahlten, - in
 beyläufiger Abschrift hier angezeichnete Obriethliche Notwendige
 ungl. Dabot, - der vorgenannten Kaufvertrags darüber angesetzt worden.
 So notkündlich nämlich

1. Frau Maria Barbara, vormals verwittwete Kerl, Inwahrnehmung
 der Klein, geboren Lindenfels, hiesige Bürgerin, und hiesig für sich
 und ihren Sohn wirklich notkündlich und notkündlich abzugeben,

a.) ihren, laut Kaufvertrags vom 4. April 1791, mit ihrem nachhergehenden
 Ehegatten verstorben, während Johann Christian Kerl, hiesig
 hiesig gewesener Bürger und Gastwirth, von dem hiesigen Bürger und
 Grundbesitzer Johann Marcus Johann Kebben erkaufte Le-
 bausung zur Schmidt Stube genannt und lit. N. Num: 75. bezu-
 gen, welche mit der neuen Karte von der Mappe von, und mit der
 neuen, zu der Größe zum Rausen, von hiesigen über mit der Mappe
 über zeigt, und zehlfach mit St. Martini 13 1/2 Pfling, oder nach dem
 itzigen Gold 33 3/4 Pruzer, vormals in der hiesigen Leonhards-
 Kammern über von hiesiger löblicher Stadt Administrations. Amt,
 zinslos, fünfzehn Gulden, - modo aber, je in Gemeinlich nachgelieferten
 Kaufvertrags vom 9. Augusti 1804. je fünfzehn Gulden Lehen-
 geld, und löblicher Lehenamt zuzusetzen, übrig nur über fünf und sechs ist
 mit sieben den und zehlfachungen, Kaufvertrags und Grundbesitzer, so weit
 über - selb unter der Erde, gepflanzt und ungepflanzt, fünf vollen dem, wird
 Lehenamt ford, Mand, Land, Meier. Nind. und Royalrecht, und sonst
 nach dem Notwendigen bey zu gesung ist, wie solche von der Frau Mar-
 tianerinn und von dem Kaufvertrags und Eigentümern befesten und be-
 müht worden, oder befesten sollte befesten und bewahrt werden können, so-
 derum

b.) die an dieser Kaufvertrags liegende, in Maßzeitau mit und abgepflegten
 mündende vier Maßeländer, mit Num: 16. 17. 18. und 19. bezu-
 gen und löblicher Kaufvertrags nicht eingezahlten, doch über fünf und sechs
 hiesigen zinslos angebracht und befesten worden sind, und von welcher
 maßkündlich ein Hundgold von vier Gulden und zwanzig Kreuzer
 abgepflegt werden muß.

2. Auf dieser Notkündlich wirtkündlich geschlossen, von dem hiesigen Bürger und
 Lehenamt mit dem Meierwirth, Johann Johann Michael Claus und dessen
 Ehefrau, Frau Christina Dorothea geboren Hanke, und deren Kinder
 Christen geboren, für und um die übermündliche und löbliche mehren Kauf-
 vertrags von acht und dreißigtausend Gulden in vier und zwanzig
 Guldenfuß. In welchem Kaufvertrags

3.) Kaufvertrags von und Frau Claus, die Summe von vierzigtausend
 Gulden in Kaufvertrags zur Auguhr über bezu-
 gen, und darüber von der Frau Kaufvertrags, mit Kaufvertrags der Kaufvertrags: das nicht ausgefangen
 man Geldes, in Kaufvertrags Kaufvertrags gemeinlich gezeichnet, welche in dem Kaufvertrags
 der Kaufvertrags Kaufvertrags und vier Maßeländer vollständig eingezahlt
 man -



warben, unter dem Vorwand: die Frau und Frau Ruchow, die so nicht vor
 gien, nicht nur gegen jedermannige die und fürsich, zu wohl gar nicht
 als müßiggangigkeitlich zu markieren und zu handeln, sondern auch die
 feldern im Gemeinlich nachfolgendem. Verordnung vom 3. Febr. 1801. die
 gewisse Rechte und Pflichten, - jedoch nicht die Einkünfte und Güter der
 dem Einkommen zu sein, von der Einkünfte zu sein.

- 4) Die übrigen Fests und dreißigtausend Gulden in 24. Pfund Betritt, so
 lusten, mit der Frau und ihren Kindern zusammen,
 a) Fests, Frau Senator Johann Carl Brönnner, des Capital von dreißig-
 tausend Gulden das Mann und zweizeig Gulden Münzfuß, das Capital
 mit der nachfolgenden Einkünfte und dessen vier Maßelchen fests,
 vom 15. des vorigen Monats Juny an zu sein, zum Besten der
 zu jährligen fünf vom Hundert, halbjährlich pro rata zu bezahlenden
 Fests, als nachfolgend, nämlich: Fests und Fests, und
 b) Fests Frau Markgräfin Maria Barbara Klein, geborne Lindenfels, für
 sich und ihre Fests, die widere Fests tausend Gulden des 24. Pfund Münz-
 fuß, mit dem nachfolgenden Einkünfte vom 15. des vorigen Monats Juny an zu sein,
 zum Besten der zu jährligen fünf vom Hundert, halbjährlich pro
 rata zu bezahlenden Fests, mit der Einkünfte der nachfolgenden
 dem Einkünfte und Maßelchen, Fests und Fests. Maßelchen dem
- 5) Frau und Frau Ruchow Claus sich heimlich verbunden, nach dem gewöhnlichen
 Recht der Ehe, sich a dato diesem vier Wochen in nachfolgender Einkünfte und
 Maßelchen, mit ihrer Fests, gewisse Rechte, - jedoch nicht die Einkünfte und
 Fests in löblicher Hand Einkünfte und Einkünfte, und dem
 beiden nachfolgenden Einkünften, die in ihrer Einkünfte und
 und Einkünfte zu sein, nicht manigen Einkünfte und Fests sein
 mit nichtig abzuführen.

6) Mit diesen Markgräfin und Markgräfin wohl ein neu verbundene und zu sein, und so
 ganz heilich kontrahieren sollen und jeder ihren Einkünfte zu halten können
 nachfolgenden Einkünfte und Einkünfte, insbesondere über die
 Einkünfte der Einkünfte, Einkünfte, Einkünfte, Einkünfte, Einkünfte, nicht
 Einkünfte Einkünfte oder Einkünfte, - oder Einkünfte Einkünfte - als Einkünfte
 Einkünfte Einkünfte, Einkünfte oder Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte
 Einkünfte Einkünfte in der Einkünfte, und in Einkünfte Einkünfte, Einkünfte
 und Einkünfte, Einkünfte, Einkünfte und Einkünfte.
 In Einkünfte Einkünfte ist Einkünfte Einkünfte von Einkünfte Einkünfte
 Einkünfte und Einkünfte Einkünfte, in Einkünfte Einkünfte Einkünfte
 Einkünfte Einkünfte und Einkünfte Einkünfte.
 Einkünfte, Einkünfte vom May, den 20. July, 1805.

- Josef Maria Leubner Klein geborne Lindenfels als Markgräfin
 Johann Michael Claus als Fests.
 Justine Dorothea Claus als Einkünfte.
 Ervey Philipp Lindner als Einkünfte
 Johann Ervey Fests als Einkünfte
 Johann Andreas Vankamm als Einkünfte

In Einkünfte Einkünfte der Einkünfte, mit Einkünfte Einkünfte
 Einkünfte Einkünfte Einkünfte. Actum Einkünfte vom May,
 ut supra.
 Joh. Gerhard Jaenicke,
 Regier. immatriculirter Einkünfte und Einkünfte.



Die Anzeigen von dem Verkauf das in diesem Brief beinahe dem Ganzen wird sein
mit Absicht.
Frankfurt am 22^{ten} July 1805.

In fidem

Stapelschiff

eingetragen

Das Protokoll löbl. Curatel-Rath de 13. curr.
zur Pacht Anton Klein, Langenbühl Grundbes.
manns Josephine, Josephine Maria, y abt. Lindenfeld,
aus demrichtliche Bestätigung des Markenschei-
nes Grundbes., ist decretirt:

Das Markenschei- dieses Protokolls wird
zuver dem nachfolgenden, als Markenschei- fies
darstallende Grundbes. Markenschei- nach Oben-
teilernung zu verkaufen. Man verbe die
Pachtsumme dem dem Juden Michael Mennig mit
2000. — auf Grundbes. zu dem Bälgen,
darunter zu Verpachtung der Gassen zwischen
demselben per Decreta vom 1. April, 1799. und
7. May 1803. die Kaufsumme von 2000. —
auf das Grundbes. zur Pacht, d. h. genannt,
nach demselben, wie selbige über gegeben, jedoch
nicht ungenügend werden, — nachfolgend, selbige
die zu selbigen Gassen der zum 2. Kaufsumme
Pacht bleiben sollenden 1000. — darunter
nach demselben, man zumselben zu
planantium dem dem zu verkaufen dem
Markenschei- fies zu 2000. — für jetzt,
nach Abzug der demselben zu zahlen nach
folgenden Pachtsumme in dem Grundbes.
man demselben, demselben löbl. Curatel-Rath
nach demselben, dass
demselben die Curatelles der Pachtsumme
demselben nicht nur die Zahlung der demselben
Pachtsumme der Pachtsumme mündlich beauf-
tragt, sondern auch letzteren in dem
übrigen Man demselben beauftragt demselben
Geld

werden, unter dem Vorwande: den Herrn und Frau ...
 nicht nur gegen jedermannige ... und ...
 als ... zu ... zu ...
 ... im ...
 ...
 ...
 ...
 ...

4)

Galde mit ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Decretum in Sen. Stat. d. 19. Juny 1805.

5)

...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...



...
 ...
 ...



Die Anzeigen von dem Fortschritte der in diesem Verlage erschienenen Werke sind
mit Abdruck.
Frankfurt am 22^{ten} July 1805.

In fidem
J. W. Jungnickel, b. v.

Das 8. Oct. 1805. sind, auf vorgängige Mahnung, die Bücher eingeleitet
worden.
"Pracht, Substitut.

Nr. 120.

1, der Dichtung der Buchst. des Jahres.
2, der N. Buchst. des Jahres. Die Dichtung
einer Dichtung vom 1. als für ihr Jahr.
Anwesenheit der Dichtung des Jahres
w. Buchst. der Dichtung des Jahres
Jahre in dem Buchst. des Jahres
buch :


Eine Behausung der Dichtung
gelte, seit N. Nr. 75 bezeugt,
zur Dichtung des Jahres,
unleserlich abgelesen.


Frankfurt am Main den 7 April 1854.


Transkription des Buchs.

L. N. J. J. J. J.


ganzschuldig mit unterschriebenem H. J. No. 10.
tarü eigenschändig unterschrieben und besiegelt worden. Frankfurt
den 2ten Juli 1783.

 Rubeca Magdalena Comu. geb: Veltzsdul. als Verkäufferin
Johann Daniel Comu, als Mitverkäuffer

 Ursula Margaretha Züsle. geb: Veltzsdul als Verkäufferin.
Johann Züsle, als Verkäuffer.

 Peter Veltzsdul, als Verkäuffer.
Johanna Maria Carolina Veltzsdul geb: Caroli als Verkäufferin

 Maria Anna Veltzsdul. als Verkäufferin.

 Johann Philipp ~~Waltzsdul~~ als Käufer

 Johann Simon Runc von Linstedt. J. V. D. Consistor. et Bi-
bliothecar. als Käufer.

 Johann Kaspar Wasthusen als Käufer.

Vorb. sämliche A. M. Subscribenten und deren Jüngere
Verkauften laut und Kupferstichsbrief über die publicatione
mit Genehmigung des Kaisers in seinem Erzeugen nicht
allein eigenschändig unterschrieben und besiegelt sondern
aufserhand durch Veltzsdulische Tit. J. No. 10. und 11.
Lob-Subscribenten und deren respective Ehegatten bekannt,
dass sie in Dänem und Fiedem vor Augen gestanden Augen.
in des Landstättungs, ad 1100. 40. 40. 40. 40. 40. 40. 40.
sind und dass sie 40. 40. 40. 40. 40. 40. 40. 40.
sich nicht weigern und von ihm im Kaufung genommen
werden: Ob sie selbst sich auf Magistrate sind
pflichtmäßig zu attestieren. Actum ut supra.

In fidem
Johann Wilhelm Meissner,
Landst. J. No. 10. immatriculirter
Notar.

Und und zuwissen sey hiermit das zwischen nachbenannten Personen
Katholischer ansehnlicher Vanz und Lutherscher Entwerter, ein solches sowohl durch gemeinliche Parthei, als
besonderer geschickter Rath Information nach am besten zu geschloffen worden kann, wohlbedachtlich erwelt,
nicht mit geschloffen worden.

Das vorerwähnte unrichtig und hat auf die zu erhaltende Pensionszahlung, Datum vom 21. ^{Martiniani} curat wittlich verkauft
der selbigen Lutherscher und Katholischer, Herr Marcus Johann Nebben, Wittib der selbigen
und seiner Ehefrau, 1.) ihrem Recht Kündschilling vom 1. Jul: 1786. von Herrn Johann Albrecht Malt
erlangte Kaufschilling zur Besoldung zu nennen und Lit. M. N: 75. beziffert, welche auf der einen Seite
an die Metzger und auf der andern an die Haus zum Lutherscher, von fortan aber auf die Metzger
Hof, und insbesond. St. Martini Wz. Spilling, von unserm jetzigen Geld 33 R 3 S in der
H. Kaufschilling nicht zinsigt, auf 10 S. Lutherscher Geld löblich Lutherscher zinst, übrige aber frey und
losgig ist, mit allen für und Zinsforderungen, Kassen und Forderungen, auf allem so vorhin fort
Lutherscher Malt, Malt und Metzger ist, mit ein solches von ihm Herrn Verkäufer und vorerwähnten
Lutherscher und seinen Erben beziffert und beziffert worden, oder besser sollte beziffert und beziffert werden
Lutherscher, jedoch 2.) ein an dieser Kaufschilling liegende in Metzger und abzugeben werdende vier
Metzger mit Num. 16, 17, 18 und 19. beziffert, ein zwar auf löblich Kaufschilling und eingekauft
Lutherscher seit unendlichen Zeiten zurubereicht und beziffert worden sind, und von welcher ungeschicklich
Wandgeld von vier Gulden und zwanzig Kreuzer abzugeben werden muß.

Dies ist dieser Kaufschilling zu setzen an die selbigen Metzger und Metzger, Herrn Johann Christian
Karl und dessen Ehefrau Fran Maria Barbara, geborenen Lindenfels, und deren Ehefrau
Lutherscher und die übererwähnten erben Kündschilling von Acht und dreißig tausend Gulden
in vier und zwanzig Gulden auf.

Als welches erben Kündschilling Kündschilling Herr und Frau Karl ein Summe von sechs tausend
Gulden in vier und zwanzig Gulden für die Ausgabe durch beziffert haben, gleichsam dinstellen für
von dem Herrn Verkäufer mit Vorzug der Kündschilling die nicht angelegenen Gulden in bester Form
Lutherscher summt geschicklich werden.

Sozial ein der Absonderl von zwei und dreißig tausend Gulden in vier und zwanzig Gulden für
Lutherscher; es ist bedungen worden, daß solches auf der verbleibenden Kaufschilling und dann vier Metzger
als ein Kaufschilling gegen jetzige Verzinsung zu 3% Annuität, davon alle fünfzig die fünfzig zu
Lutherscher, auf fünf aufeinander folgenden Jahren von dato im 1. Mart: a. c. anzusetzen, außer
Lutherscher bleiben sollte, mit der weiteren Verabredung, daß von einem oder dem andern Teil die Kauf
Lutherscher zur Ablage eines Kündschilling zwei Monat vor Ablauf der gesetzlichten fünf
Lutherscher gesetzlich, insbesond. Lutherscher aber verhalten auf ein Jahr weiter, und so fortwähren von fünf
Lutherscher bis zu unendlichen Jahren nicht mehr, stillschweigend prolongiert sein sollte.

Obgleich der Herr Verkäufer so lange als solches Kündschilling Kapital von zwei
und dreißig tausend Gulden in vier und zwanzig Gulden für, davon gebührende Zinsen
und allenthalbigen Nutzen unbezahlt sind, jedoch zu vier und vierzig Prozentsumme
Lutherscher dieses Kündschilling ganz über zum Teil zu erlösen und verbindlich summt bedingt:
an obervorher Kaufschilling und Metzger und Metzger sub clausula constituti postpositi dreyen
Lutherscher vorbehalten sei, daß die Kündschilling nicht in einem einzigen, sondern bloß die die
Verkäufer, oder dessen Erben Kaufschilling zu beziffern, gleichwohl aber alle Gesetze und
Lutherscher allein über fünf zu setzen haben sollen.

So bald fünfzig obigen Kündschilling = Quantum von 32000 fl. im 24. auf, ungeschicklich zu
Lutherscher und allenthalbigen Nutzen völlig werden beziffert zu sein, der Herr Verkäufer als dem erben
Lutherscher und Frau Kündschilling über über Verzinsung, welche steht über solchem Ablage Zinsen
Lutherscher, das vorbehalten Kaufschilling cum postpositi et omni in ungeschicklich abzugeben und eingekauft,
Lutherscher in jedem Jahre Dokument zu erlösen, auf die Kündschilling, jedoch auf ihre Kosten, die
Lutherscher

Aufsicht und Verpfacht dem Verkäufer genügt zu leisten sicumt verpfacht.
 Und aus dem ab zu geschlagen. In dem Herren Gebrüder Heinrich Demigius und Johann Carl
 Fronner, dem verkauften Herrn Nebben an dem ihm vor zu kommenden Kautausstellung =
 Capital von 32000. rath und bey Untervorsicht dazub Herrsch in Kassa von sechs und zwanzig
 tausend Gulden in vier und zwanzig Gulden sich zwar abzugeben und bezahlt haben, als gültig
 ergriffen Herr Nebben ergriffensten Herrn Gebrüder Fronner sicumt mit Vorzug der
 Abzahlung die nicht ungeschlagene Gelder in beyder Herrn Kautaus nicht nur, sondern er erdient, sondern
 portient und tritt auf gegen die Kassa Kapital von 26000. an obigen ihm gelieferten Kautausstellung
 eine gleiche Kassa von fünf und zwanzig tausend Gulden in vier und zwanzig Gulden sich an mehr
 geblieben Herrn Gebrüder Fronner et heredes vorzustellen ab, beyder Herrn Carl und dem ihm
 angezogenen Kautaus fünf tausend Gulden in 24. Stück dazub Herrn Exkavation nachsehen, und die
 zu sicumt in geliefer Kautaus die an vier verkauften Kaufsding und Maßblenden verbehalten für
 guthum cum possessione et omni iure in der Maß der abzahlten fünf soll dazub die selbe ergriffen der
 ihm erdient 26000. in wieweils geschickung dazub die nicht ungeschlagene Capital- und Kautaus
 Zahlung auf dem ihm Herrn Nebben zur Abzahlung zu geschlagen, und fünf dazub bezahlt zu
 machen, die und Maß haben sollen.

Gleichem dem in contra sicumt die mit diesem Kautausstellung brief in allen Punkten
 wohl zu sicumt sind, also bey dem die geschickung und jeder sicumt der vorzugsweise sicumt
 ergriffen und Geschickung, dazub über sicumt, als insbesonderheit der sicumt der Abzahlung, dazub
 lichter Abzahlung, dazub, dazub, dazub über oder unter der sicumt der sicumt der sicumt
 nicht nur sicumt dazub, oder er in der sicumt haben, und sicumt werden sicumt, sicumt
 dazub die sicumt dazub sicumt.

Dabey die sicumt ist ungeschickung Kautausstellung brief und sicumt ein verlobte sicumt
 von beiden contra sicumt die sicumt sicumt als sicumt sicumt in sicumt die sicumt sicumt
 Notari eigenständig sicumt sicumt, und sicumt, sicumt sicumt Original sicumt sicumt
 Herrn Gebrüder Fronner, dem Herrn Verkäufer und dem Herrn und sicumt sicumt
 aber sicumt Abzahlung sicumt sicumt sicumt. In geschickung sicumt sicumt am
 May den 4ten Aprilis 1791.


 Marcus Johann Nebben
 oder Markwin, Notar und vey. Altkeller

 Johann Christian Paul als Käufer
 Maria Barbara Kurlin geb. Hofmann
 Lindenschlag als Käufer

 Christian Scholl als Käufer

 Heinrich Esch als Käufer


 In fidem premisorum attesto
 Ego
 Carolus Nicolaus Behrends,
 Notar. Cas. publ. jurat. et
 immatriculatus.

In dem vorstehenden Kautausstellung brief wohl zu sicumt sind
 sicumt

Sommern Tausendhundert Gulden sind mir verp. In die Gatten Gattin
und vierhundert Gulden, und die Frau Karl mit zwenzighundert Gulden
bater bezahlet worden, worüber ich seinen besamb geistlich, und dem Gatten
Gottlieb mein gesambt Rufft gänzlich abtath. Und in die Gattin
sindigen Muthschiff und bezahlet den Falttschalt. Frankfurt den 3. Martii
1797.



Marcus Johann Nebben.



In fidem promissorum attesto

Ego

Carolus Nicolaus Behrends

Notar. Caf. publ. jurat. et imatriculatus.

Den 8. Oct. 1805. ist der Lust. Kaufhilling in einem Tumbelz erworben worden.

„ Branch, Substitut.

In Namen Gottes!

Der Herr Johann Albrecht Kalsz

hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Einwilligung seiner Mutter, Frau Ma-

ria Christina Kalsz geborene Trittklerin und seiner Halbschwester Frau

Catharina Elisabetha geborene Drückmüllern verkauft für die Summe

seiner Lehen und hat bezeugt laut Punctation de 4. febr: 1786. Und verkauft an Herrn Marcuis Johann Debbien seinen Bürger und Handelsmann und dessen Ehe-

lieden Frau Anna Maria geborene Jung samt bey darrnitigen Lehen:

1) Von dem den Salzhandelischen Kündener am 2ten July 1783. erhaltenen Befehl

zur Dismissiöns gemauss und Lit: N. Num: 75. bezugsuht, welche auf den in dem

Dien an das Metzgerstoss und am den anderen an das Haus zum Courpar von

seiner aber an das Maximilian Hofstet mit allen Anstren und Gerechtigkeiten,

Aus- und Zubehörungen, garten und ungarten über und wider der Stadt raum ab-

kommen demnach darinnen Lud, David, Maurer, Kind und Kegelplatz ist,

so wie ein vor jedermanne Augen in seiner Größe, Mauer und Mauern

darinnen; und ist diese Befehlung aus der das davon jährlich am St. Mar-

tini im Grundzins von dreyzehnen und einem halben Disilling oder nach dem

jetzigen Jahr vierzig und vierzig Kreuzen und dreyzehnen nach dem 24n Stück

aus an das St. Antonische Wirtshaus abzu zahlen gülden jährlich Loten

von gülden die Befehlung austrisist und an dem in 3, von allen anderen Befehlern

den und die Befehlungen bezeugt.

2) Die an diese Befehlungen liegen da in Marzrieden aus- und abzu schlagen

und an den vier Marsläden mit Num: 16., 17., 18 und 19. bezugsuht, die

zwar ein Loh- Rausen- Amt nicht eingeweihten dort aber seit und dem

weisen Zeiten für abzu zahlen und bey dem in ordnung sind, und von welcher

und darrlich ein Viertel gülden von vier gülden und zwanzig Kreuzen

abzu zahlen an dem in 4.

Es ist aber diese Befehlungen und in einander zu verkaufen und Ver-

kauft und zwar in vorerwähnten Befehlungen bezeugt, ge-

zeigtes für und in die Summe von zwanzig Tausend gülden. In die

gegen darinnen in Ausweisung der vier Marsläden für und in die Summe

von dreyzehnen Tausend gülden, bey dem in vier und zwanzig gülden und fünfzig Kreuzen.

An diesen Kauf und Verkauf, Preis, der sich zusammen aus 24n und

zwanzig Tausend gülden belauft, hat der seine Bürger und Handels-

mann, Herr Carl August Engel, soylnis bey Antons Hof dinstags

den 11ten, einverkauft und einverkauft fünfzig gülden und sieben und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

und zwanzig Kreuzen in vier und zwanzig gülden Münzgold bey dem in vier und zwanzig

kaufte Tummel abzutragen über dann rüstigen Kupfang die Markkassen unter
Eingebung der Anstellung nicht von nicht sozial ungelangenen Geldes hiermit in be-
den Form Kasstons gültigen, und darhin ist ein jeder Bürger und Gemeinlichkeit
der Kaufmann Kabbidurisen Galanten, das eigensinn die Markkassen Güter
und die Markkassen und zwar unter allen Bedingungen, Clausula und Reser-
vationen das unser Kommanieren Kartkassensillinge jedoch die im oben
sich, als walsen in allen Fällen die Vorzug haben voll und unbes, pro ra-
ta den bezahlten Tummel übergeben, dergestalt das jeder Bürger abzwang
das Kartkassensillinge-Creditor, das die Kasstas aber nie wieder zur Wirkung
kommen, als bis das größere Kartkassensillinge-Capital und nach dem an-
fängl baristigat sein wird, anzuzufassen ist.

Was über die zur Kaufpreis noch abzugeben Siebenzehner Tausend Vier
Hundert Vier und fünfzig Gulden und dray und drayzig Kreuzer
in vier und zwanzig Gulden Münzfuß anbalanz; so ist das halb
zweyten beyden contrahiranten Heilan Anrede und Bedingungen wor-
den: das solich auch der Verkäufers Befahrung und der vier Markkassen dray
nachstehenden folgenden Tagen und zwar von untengezählten Dato anzurechnen, als
auf walsen Tag die völlige und gänzliche Übergabe bestimmt und anbedungen
worden, zu dray und einem halben vom Hundert jährlicher Zinsen von ablaglich
Kasstas bleiben, diese Zinsen aber alle halb Jahr pro rata auszuschütten werden
sollen.

Glückwünsche zum Verkauf der Kartkassensillinge Capital das die
Bauzassen lausend vier und zwanzig Gulden und 33 Kreuzer
sich das; als bezahlten sie sich darüber das eigensinn an der Markkassen
Befahrung und der vier Markkassen und zwar dergestalt beyden: das
die Kaufmann Galanten oder von dem Leben die nachstehende ist ein Anrecht
sind nicht in einem nigen - sondern der Markkassen oder derjenigen die
man an walsen bezahlte Kartkassensillinge Capital abzugeben werden wird, be-
sitzen und benutzen sollen, und voll die von Vorbesalt das eigensinn - Recht so
lange walsen: bis bezahlte Kartkassensillinge das die Bauzassen lausend vier und
zwanzig Gulden und dray und drayzig Kreuzer abset zu
sich und in dem Markkassen Anrecht der Kasstas zu seiner Zeit völlig und gänzlich
gültig und abbezahlt, sich wird, wann sich vor dem die Markkassen, sich das
sind die von dem Leben oder dem Leben obanzustand Kartkassensillinge
Capital noch nicht baristigat sein sollte, das jeder Bürger oder das
von Leben, nicht nur das vorbesaltene eigensinn das Markkassen Güter und
den vier Markkassen zu übergeben, sondern auch die von dem Leben oder
manne An- und zur Prüfung das Güter und sauphaislich die Markkassen
manne, weil solich auch die Kasstas noch nicht anzurechnen sind
jetzo und künftig, sowohl gänzlich als auch dergestalt zu Anrecht
und in allen Fällen zu zahlen, ist ein nicht über kurz oder lang wird jedes
massig das Markkassen die Kasstas die Markkassen die gänzlich das Kasstas
an das Kasstas pro stylo zu sein und zu sein, und auch nicht ist ein über
die Markkassen Güter, sind sprachen die Kasstas und die Markkassen
sonst sie die von bezahlten, insbesondere aber die von original-Kaufbrief
gänzlich respective an- und anzuzufassen.

Manne abzurechnen oder dem Leben wieder Teil gänzlich sein sollte, die
sich



Dieser gedruckte Ausgab von 56 N^o 27. X^o im 24^{ten} Sub baar bezahlet
worden; ein solches Attestiren und Exhisciren der Wechsels zu Stanten
sind durch p^{er}li^{che} in p^{er} Actum et supra.

In fidem

Johann Friedrich Kopp,
Königlich-sächsische und des Reichs
matriculirter Notarius

Ich, Anna S. T. Fräulein Susanna Rebecca Schweitzern Witwe von Wieder-
hold und in die vorstehende Kaut-Partei und Kartkautsfillung bindet gedachten von
die Nebbiennische halbe Kartkautsfillung und vier Markblätter zum 16. sechs
zehntausend Gulden im zehnj und zwanzig Gulden Münzfuß von
von dem Salzburgerischen Hof als vornehmlichen Kartkautsfillung
Cession vom Jahr July 1786. Kartkautsfillungsdarüber dasen und die von die
Interessen zu dem und ein halb pro cento im Jahr und zwanzig Gulden Münz
fuß bis zur halbjährigen Auszahlung und daraufhin auch die nämliche Art zu neu
planung hat; So cediren und transportiren und zugewandt Kartkautsfillung
statt der Zahlung an demselben Fräulein Schweitzer Witwe von Wiederhold
die in Ausübung derartiger Cession und vier Markblätter vorbestimmte
Eigentums- Possessions- und sonstige Rechte mit allen ihren Clauseln, Re-
servationen und Einrückungen, dergestalt, daß sie ein zu von die
Kartkautsfillungsgläubigen verbleibe.

Zur Urkunde haben Kartkautsfillungshalber unbesinnlich und das
Herrn Kartkautsfillung Frau Witten eigenständig unterschrieben und be-
zeugt. Dergestalt am Mann den 7^{ten} July 1786.

Johann Albert Malzberg
als Zeuge



Maria Christina Malzberg, Witwe
als unbesinnliche Müllerin

Salzburgerin Elisabetha Malzberg
Eigentümerin, als Cedentin

Die Einrückungsbuchung bezeugen ferner: dasen mit dem und, in die
Ausgabe von Nebbiennische halbe Kartkautsfillung zum 16. sechs
vorbestimmten fünftausend, fünf hundert und fünf und zwanzig Gul-
den und darüber und zwanzig Schillingen betragenden Capitals im Jahr und
zwei,

Die hiesige unter Dyrlebene selbste, in Linden und
Eckern für uns und unsere haben, in Proffalin das
das wir uns besessen an hiesigen, weiland Herrn
Johann Conrad Brien Peer: Frau Wittib allhier, uns
so viel nachbarlich anfallen anrufen, in ihren hiesigen
Hüchlichen Erben Mannen, die schon gab und Proffalin
zu uns ändern, mit dem Erlaubnis die alle Proffalin
nicht auß zu anderen Personen ab zu führen, und
einen neuen zu neuen Mannen, so ein zu sein
so viel uns dies zu nötig haben Anzwillig.

Und wegen des reversiren und Anzwilligen uns und
hiesigen und in Proffalin Briefe, für uns und
unsere haben, und hiesigen Briefe anstandslos,
das diese Anzwilligung die Proffalin, zu einem
Anzwilligung eines Proffalin Briefe, so viel
gleich, zumal soll geübt, wird manigmal gehalten,
das sonst zu führen und nachteil gebracht werden,
ja gleiches des reversiren uns ein Brief hiesigen
und zu anderen hiesigen das unsere haben und nach
Personen, die hiesigen Familien obengedachte Frau
Brien in ihren eigentlichen Erben Mannen, so
nun und immer mehr sollen Anzwilligen, noch selbst
zu sein das nach haben, allenthalben und
gefällig, in Proffalin haben wir diesen Revers

seiner Gattin unter Vorben und Besiguel Dreyger
Frankfurt den 29 April 1738



Johann Georg Adamson
als fünfte unterer Jung.

Johann Georg Adamson
als vierter unterer Jung.

Wohl dem Vater der Schreib
unter Adamson so wie ich Jacob Sigler
in seinem bei sich und auf
seinem besetztem Namen
unter Vorben

Christian Sigler

und während seiner Dienstzeit
als Schreibender auch unter Adamson so
wie ich Adamson als fünfte unterer
unter Vorben

Anna Rosina Sigler

[Faint, illegible handwriting on the right page]

Aus gleich von Hof. Episthen
geigt, daß das Buch zum
Einkaufmüß Erlof: 10. J.
24. März 1738 auf Kof.
Eau ambt ein gegeben
worden

No 77



geschehen worden, so haben wir die vorerwähnte Summe für uns alle
 in dem Erbteil nach demselben, und eine exception, non numerata
 pecunie und sonst darin gemein allen exceptionibus sonder
 ein andring gemeinlich vor siching also vorfangen, Special
 in dem Erbteil und nach demselben vor siching und begaben sich
 geschehen und es den allen für was man will, haben wir
 die vorerwähnte Summe solches: In demselben Curatoren und darselben
 Erbteil der selbigen in demselben, und mit dem
 gemeinlichen Willen der Erbteiligen, und in demselben
 demselben Notarium und nach demselben, und in demselben
 geschehen, und Citra suum praedictum in demselben, so geschehen.
 In demselben den 24 Octobr. In demselben demselben
 In demselben demselben.


 Josephus Josephus
 In demselben demselben.

 Paulus Augustus

 Georgius Augustus

 Maria Margaretha Augustus


 Conradus Augustus IV. 17.
 Curator. In demselben

 Josephus Augustus
 In demselben demselben

In demselben demselben, mit dem
 in demselben demselben demselben,
 In demselben demselben demselben



In maiorem fidem et veritatis declarationem
 Johannes-Hector Römer, Sac. Publ. auctoritate publicus
 ratur, et nobilissimus Saabn Albenzhanwurtens approbatus
 miraculatus, a confirmationem huius contractus, respici-
 sity Notarius tantum subscribere subscripsit.

22

126. Letzte Rauff-Bezug von
der Schmied-Kube.

Johann Michael Claus, Leibarzt und
Landrathmeister auf Wilmanns, et uxor, Christina
Dorothea, gabe Handlung überaus an Tit. Herrn
Senatorem Johann Carl Bräuner Altm., et
haeredes:

zugl. Eine Behausung am Metzger Hof in der gahnen,
mit Lit. M. Num. 75. beziffert, zur Schmidt-
Küche genannt, nebst dem - an dieser Behausung
Liegenden - in Metzger Hof auf - und abgeflagen
verkauft vier Messbläden, mit Nr. 16. 17. 18.
und 19. beziffert;

pro Censu prius von Hand 13 $\frac{1}{2}$ Sch., oder
33 $\frac{3}{4}$ R. modo an Löbz. Administrations-
Amt;

item jetzt 18 $\frac{1}{2}$ Loten Gold auf Löbz.
Ein - Amt;

item von den 4 Messbläden je 20 R.
Neud Gold auf Löbz. Kupfer - Amt;

übrigend aber in dem ansehnlichen Behausung und
Messbläden Zinsfuß, ledig und alle veräußert,
auf ansehnliche Summen gerathen, eigen.

Amt

Und ist der Innsatz geschehen für und um *Fünfundzwanzig*
Tausend Gulden,

in Conventionsmäßigen Sorten, nach dem zwanzig Gulden
Fuß, als der jezzigen Frankfurter Währung, den Gulden
à 60 Kr. gerechnet, oder *Dreißig Tausend Gulden,*

nach dem vier und zwanzig Gulden Fuß, *aber und allein*
zu Verwahrung und auf dem Verleugersand gefertigten
Leih-Verpfändung von gleicher Summe in diesem
Insatz, mithin zu ihrem gemüthschaftlichen Nutzen
und Befehl gediesenen Geldes,

zu bezahlen von dem 13 Junij a. curr:

über *zwei* Jahr,

samt vergleichener Pension zu *fünf* PerCent, halbjährig
pro rata zu entrichten.

Mit dem ausdrücklichen Anhang, wenn innerhalb viertel
Jahres Frist, nach Erscheinung des letzteren Ziels, dem Innsatz
nicht nachgeklagt, oder derselbe prolongiret würde, die
Pfandschaft darauf ab und erloschen seyn sollte.

Ob=

Obgedachte des ——— Verpfänders Ehefrau hat
selbst zugegen in diesen Innsaz gewilliget und bekannt: daß
dieses schuldig seyende Geld ihr sowohl, als ihrem Ehemann
zu statten gekommen; dannhero sich ihrer in Rechten
sonst habenden weiblichen Freiheiten, in specie S^Cti Vellej.
et Auth: Si qua mulier etc., auf vorgängige deren Ver-
ständigung, wissentlich und wohlbedächtlich begeben.

Actum den 8^{ten} October 1805. Coram Do-
mino ^{Consule} ~~Doctore~~ Fun: Senatore Metzler, F. U. L. J.

Pro Copia Auth:
aus dem Innsaz = Buch der Stadt
Frankfurt am Mayn.

// Franck, Substitut.

Die Fortsetzung folgt sub Num. 1.

prolong: bis 1. Sept. 1815.

of uabluyf.

Zeit Zuständigkeits, wie im Aufsatze vom
31. März 1827. vermeldet ist.

Zeit Zuständigkeits, wie im Aufsatze vom
25. Juni 1830. vermeldet ist.

Zeit Zuständigkeits, wie im Aufsatze vom
23. September 1835. vermeldet ist.

N^o 22

Copied Inu Sagul

Johann Michael Claus,
Guvyrol und Grundbesitzer,
aus Wainwiesch,

44000 et uxoris,

~~48000.~~ " und jügl.

~~50000.~~ " und 2 H. K. sub.

modo Permia: Salut. d. 1. Sept. 1812.

~~Zeit Zuständigkeits, wie im Aufsatze vom
23. September 1835. vermeldet ist.~~

v. L. Dr. Forchender

Bergisch und Guvyrol:

N^o 1830. fol. 345. N^o 175. und Guvyrol:

N^o 180.5. w. 1059. Zerkital.

Am 5. September 1809. haben creditirender Sitz.
Herr Senator Johann Carl Brönner, vermittelt
auf der Copia authe: besiegelten, unterschrieben und
besiegelten Cession de l'curr: anzulegen und bekennen
lassen, dass Herr dieser Summe von Dreißig Tau-
send Gulden in vier und zwanzig Gulden Fuß -

Juni
rk.

1. von dem Dr. Senckenbergischen Stiftungs-
Administration, namentlich des Doctor Sencken-
bergischen Bürger- und Heilschen Hospitals,
mit f 15000. -
in 24 f Fuß, dann

Doro.
re
re
re

2. von Herrn Johann Friedrich Stadel, Lungen
und Banquier allhier mit f 15000. -
in 24 f Fuß nichtig abgetragen werden sollen;
woraus sich ein Tausend zwanzig Gläubigern ansetzen
lassen, und zwar jedem denselben zur Hälfte mit 15000 f
in 24 f Fuß für und cum omni jure cedens, transpon-
portirt und abzugeben haben werden.

ulden
der
vorg.
K
K
H
lyt
enbergi-
f
ur.

Actum ut supra.

Eodem s. d. 5 September 1809. ist sind mit öffentlicher
in Cancellaria auf demselben Tribunal durch Herr
der oben genannten beiden Gläubigern, als auf der Debiti-
ren der Clausur des Halbes, die Interessen dieser

dem
re
Mor-

ge =

gesamten Fungus von 30000 fl im 24 fl Sub auf
Vier und ein halb Per Cent jährlich zu zahlen, auf
den Fungus auf Johann Georg Fungus, vom 1 Septbr.
a. curr: und zwar anfanglich, prolongirt, auf unser
anmaß bemerkt worden, daß die abgemessene Credi-
torsschaft, und zwar jedes zur Hälfte, im Clausissem
genüßten Fungus von 6000 fl im 24 fl Sub den 15ten
Juni 1810. ablegen und übernehmen wollen, im selben
genüßten Fungus ab wann diesem unsern Fungus einver-
leibt werden solle, Falls übrigens jedes bey der
genüßten sollenden Ablage keine fündliche Meynung
zu oberhallt. Actum ut supra.

Pro Copia autth:

Franchi, Substitut.

Am 2^{ten} July 1810. sind debitorische Schulden, Johann
 Michael Claus, Eugen und Ludw. Meißner, auf Wein-
 müß, und dessen Gesuam, Christina Dorothea, geb. Juni
 Hauke, bey der Stadt und Land Gerichte - Kanzley in Weimar, ank.
 und haben, unter respective abzumaligen Eingebung ihrer
 der Frau, in Dinsten zu stellen kommenden verbleiben
 Schulden, angezeigt und bekannt: Das ist zu dem
 in diesem ersten Ansatz bereits vermeldeten 30000 fl. im
 24^{ten} fl. Sub. anzuzugehen diejenige Summe von 6000 fl. im
 24^{ten} fl. Sub., welche zum zweyten Ansatz auf dem Unterpfand
 gehalten und nun dem creditorischen Löse Dr. Sencken-
 bergischen Bürger und Leysassen Hospital mit 3000 fl. m. d. h.
 dann von Herrn Johann Friedrich Staedel mit 3000 fl. im
 im 24^{ten} fl. Sub. der zweyten Ansatz - Creditor - schaft abge-
 legt worden, bzw. eingelien worden, zusammen das
 Unterpfand zusammen für und vom Sechse 11120
 dreißig Tausend Gulden im vier und zwanzig Gulden
 Sub. verachtet man und man

1. Die Dr. Senckenbergische Bürger und Leysassen
 Hospitals - Administration alhier fl. 18000.

Dann
 2. Herr Johann Friedrich Staedel . . . fl. 18000.

im 24^{ten} fl. Sub., zu gleichen Ansatz: und Hinzugeb. Dinsten

Auffeil

Juni
 ank.
 ger
 Doro.
 pective
 indigung,
 und
 m. d. h.
 der
 morg.
 Hering
 Kitten
 luyt
 Kenbergi-
 ugen
 Erdi.
 vor.
 dem
 24^{ten}
 Mor.

Aufsil haben, mit einander zu bezaflen auf Zeit,
Ziel und mit Interessen, auf mit Conditionen und
Clausulen, wie im Jussej zuvor vermahlet.

Actum ut supra, Coram Domino Doctore Metzler,
Nass und La. Grunste Directore.

Pro Copia auth.

Dr. A. C. Substitut.

Vom 31. März 1827. ist, mit übergebenen Bescheinigung vom 30. curr., der
Aufsatztheil des concessirten Bürger- und Reisepassen-Hospitals
ad f. 18000. —, auf weitere drei Jahre, als vom 1. März dieses
Jahres an bis 1. März 1830. fürmit prolongirt worden, und zwar
mit dem Aufsatze, daß wenn dieser Capitalantheil von einem oder dem
andern Theil nicht ein Viertel Jahr, vor Ablauf dieses Ziels, aufgekündigt
wird, solcher alsdann auf ein hundert Jahre stillstehend und unabhellig
und so gleichmäßig immerfort, bis zur erfolgten und trüblichen vier-
teljährigen Aufkündigung, als prolongirt betrachtet seyn soll. Uebri-
gens solt man die Interessen von diesem Aufsatztheile auf vier p. Cent
mit Vermehrung gesetzlich bestimmen ut supra. (N. 1810. p. 1609.)

Dr. A. C.

N. 175

Actum

Actum bei der Hypothekeneinführung zu Frankfurt am Main den 25. Juni
1830. in Gegenwart des Herrn Notary-Verwalters Joseph D^r Stark.

Josephine die Wittwe, Herr Johann Michael Claus, Bürger
und Leinwandmeister, auf Weingirtel und dessen Ehefrau, Christina Doro-
thea Claus, geb. Gantsch, beide in erster Ehe, sind haben unter respective
widerholter Tagebung auf die erwähnte Fristen ^{auf vorerwähnte Aufständigung} angezeigt und
bekannt: daß ihnen zu dem, in diesem Aufsatze bereits erwähnten
36000. — von der Mitreditorchaft derselben, der Loh. Direction der
sächsischen Sparcasse, ferner Zwölftausend Gulden im 24 f Fuß baar vorge-
liehen worden, welche Summe auf ihrem Garten und der Ueberbestimmung
des in diesem Aufsatze beschriebenen Nutzungsfundes bei Frau Wittwe
Fellner gekauft, derselben von der Loh. Sparcasse-Direction abgekauft
und mit schriftlicher Genehmigung der convalidierenden D^r Senckenbergi-
schen Stiftung-Administration, zu diesem Aufsatze formell übertragen
worden ist. Zu vorerwähnten Zeitpunkt dieser genannten beiden Erd-
theile wollten sie, die Conjugierten, sich durch einsehen und ver-
pfänden:

~~II, Einen in der Sachsenhäuser Gemarkung Gem. 2. N^o 27. vor dem
Auffasser an der sogenannten Wäpfburg liegenden Garten, zwei~~

Nov.

Morgen, Drei Viertel, 13 Küffen und 32 Fuß faltend, nebst Gartenhaus
und Zubehörungen;

gibt:

a) 1 f 45. in der von Frankfurt am Main Hof,

b) 1 f 30. in die Dreikönigskirche, und

c) 1 f 20. an das Rathhaus;

und wiederum für die Bergpflanzung, in diesem Garten den 24. Mai
1803. gemäset.

Es sind somit die bereits früher in diesem Aufsatz verpflanzte Behau-
tung Lit. M. N. 75., und die vier Mehlböden N. 16. 17. 18. und 19.
sodann der früh wieder eingepflanzte Garten für und um Acht und
vierzig Tausend Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß
verpflanzet, und woran

1) Die kgl. Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger-
und Reisepfen-Hospitals f 18000.-
und

2) Die kgl. Direction der Sparcasse f 30000.-
nach Verhältniß dieser Summen zu gleichen Vorzugsrechten An-
theil haben, miteinander zu bezahlen und zwar den Antheil num. 1.
vom 1. März 1830. und den Antheil num. 2. vom 1. Juni 1830. anzurechnen,
über sechs Jahre, und bis dahin unablöslich, mit vierzehnjähriger vorze-
riger Aufkündigung und in deren Fortzahlung auf ein Jahr weiter
fort-

fortlaufend, bei der bedingten Aufkündigung erfolgt, nebst Zinsen zu Vier
pft., alle halb Jahr pro rata zu entrichten.

Uebrigens hat man auch außer bemerkt, daß, falls sie, die Verkäufer, den
oben beschriebenen Garten verkaufen sollten, sie die ganze Kaufsumme
der Sparcasse - Direction zu entrichten hätten, welche ab dann solche an
ihrem Kapitalaufhabe an diesem Aufsatze abgeschrieben lassen müßte.

Die Verkäufer haben diesen ihrem vorgelieferten Act genehmigt und unter-
schrieben. Geschehen wie oben.

Johann Michael Claus
Christine Dorothea Claus
zur Beglaubigung.
Frank.

Die die Kaufsumme Auszahlung
Frank.

Den 23 September 1833 sind zufolge übergebenen Bescheinigung vom 19 August
a. cur., an dem Aufsatze der Sparcasse - Direction f 4000. - als von Herrn
Bonnet Namens der Käufer des firmit abgegebenen Gartens, nämlich
den Sprenger'schen Gärten, abgelegt firmit abgeschrieben worden, so daß
also dem Kapital nur noch f 26000. - und dieser Betrag nur noch
vier und vierzig Tausend Gulden im 24ten Theil beträgt, wofür die in dem Aufsatze
vorgedachte Behausung Lit. M. N. 73. nebst den daran liegenden vier
Mahlstätten verkauft sind. Actum ut supra. (N. 1830 fol. 347)

Codem

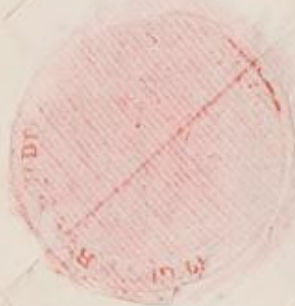
Eodem (d. 23 September 1835) wurde laut schriftlicher Uebereinkunft das Zusage-
jahr dieses Anleihe von jetzt an auf 44000. - auf den 15 August 1841 und
bis dahin unablässig mit dem Anfangs festung eingepfändert, das drei
Monate vor diesem Zusagejahr aufzukündigen ist, widrigenfalls das
Kapital auf ein weiteres Jahr unablässig, und sofort von Jahr zu Jahr
unablässig, bis die Aufkündigung zur bestimmten Zeit erfolgt, fortlaufen soll.
Die Zinsen zu Vier p. Ct. sind und zwar

a) von dem Anleihe der S^{en}ckenberg'schen Bürger-Hospitals
ad 18000. - am 1 März und 1 September jedes Jahr, und

b) von dem Kapitalanleihe der S^{en}ckenberg'schen Direction der Sparcasse
und zwar von 18000. - am 15 Februar und 15 August und von
8000. - am 1 Juni und 1 December jedes Jahres zu zahl-

rieten. Actum et

Druck.



4823.

(Sum: T.)

Zu Grundbesitzbes. Johann
Michael Claus, et uxoris

Leipzig, abend j. 1773

~~48000~~

~~46000~~

~~40000~~

44000

in 24. p. sub Lu:

pisal y. soviz.

N^o 1830. fol. 345. N^o 173.

N^o 1810. p. 1609.

N^o 1805. p. 1060.

Einemselben Jahr ist zwar im Auftrage seiner subalternen unmittelbaren
Sorgfältigkeit, in specie H. H. Veltj. et Auth. Si qua mulier etc. nicht nur
günstigen deren Ansehung, nicht nur, und selbstbedürftig
begeben.

Actum d. 8^{ten} Octobris A. 1805. Coram Domino Consule Tur
Senatore. Metzler, T u. H. f.

Pro copia.

mit der Wirt Frankfurt Langley
Langley - Brief.

(sigt) Franck, Substitut.

Kurfürst von der D^{en} Senckenbergische Wistung Administration, nun
unmittelbar der D^{en} Senckenbergischen Bürger und Bürgerinnen
und zwar Johann Friedrich Stadel Bürger und Bürgerinnen
verpflichtet Turf Capital von Dreißig Tausend Gulden im J^{re} 1805
jedem seinen Anteil mit 15.000 Taler hier nur nicht abgezahlt
haben, so quillere ist nicht nur über dem richtigen Langley
30000 - sondern auch und überhaupt nicht alle nur Bürger
Turf und Grundstück - Turf in bester Form Turf und
Administration und von Johann Friedrich Stadel, nun
denn nicht ganzes Turf kann, Turf dieses Turf Capital
in Loh, Nord und Land - Grundstück - Langley Turf Brief nur ab
sind gedruckten bey dem Turf zu geben worden. In Turf
unserer nicht gefundenen Turf und beygedruckten
Turf. Frankfurt v. M. d. 1^{ten} September 1809

(L.S.)

(sigt) Johann Carl Löwen

Continuationem vide sub Lit. A.



Am 3. September 1809 haben creditirende Tit. J. von
Senator Johann Carl Brönnner, vermittelst der Copia auth:
basin. lisen, untersuchen und besichtigen Cession de l. curr. un
geigen und bekannten lusten dass Thun dinsten Tausch von
Dreuzig Tausend Gulden im 24 Fuß -

1. von der D. Senckenbergischen Wittungl- Administration
namentlich des Doctor Senckenbergischen Lingax und Lingax
hoffstalt mit f 15000.
im 24 Fuß dinn

2. von J. von Johann Friedrich Staedel, Lingax und Banquier
allfinc mit f 15000.
im 24 Fuß richtig abzutragen worden sijn; wannnefuer die
L. von genannten Gläubigern, wofastan Tausch und zwar jedem
davofallen zur fülle mit 15000 f im 24 Fuß fix mit cum
omni jure cedet, transportat und übergeben haben wolleth. -
Actum ut supra.

Eodem j. d. 5 September 1809; sind mit schriftlicher - in Cancellaria
wifberaufotier Unterwiltungt sijnoff der abzununtan Lingax
Gläubigern, all ninf der debitorunden Clausiffen Gläubigern, die
Tresten dinsten gesammten Tauschab den 30000 f im 24 Fuß
mit Dies und eine Halb Percent fix mit gesatzet, ninf der Tausch
mit fixuren dinsten J. von 1 Septemb. a. curr. und zwar
spunbliglich prolongiert, ninf wofuer wunof bewarbat worden,
dinst die uberwiltete Creditorfchaft und zwar jedem zur fülle
den Clausiffen zuzijten Tausch von 6000 f im 24 Fuß
den 15 Juny 1810 ablayen und überzunfman wolleth, wofuer
zuzijten Tausch wldenn dinsten wofuer Tausch wunof bewarbat worden
den felle, fülle uberwiltet jedes bey der guffusen sollenn den
Ablaye kinn sind wofuer Umschuldung wunof bewarbat. Actum ut
supra.

Pro copia auth:
(sign!) Franck, Substitut
D. von

(L.S.)

Am 2^{ten} July 1810 sind debitorische Schulden, Johann Michael
 Claus, Bürger und Landammann, auf Wainmühl, und
 dessen Gattin, Christina Dorothea, geb. Junck, bey dem
 Stadt- und Landgericht Langhain verpfändet, und haben, unter
 respective übermüthiger Eingebung ihrer dem Herrn, in Langhain
 zu setzten kommandirten unbilligen Pfandsummen, verweigert
 sind bekannt: Dief ist nun zu dem in diesem verordneten Tausch
 bereits vermeldeten 30000/ in 24 Tausch verpagt, wurde die
 jährige Rente von 6000/ in 24 Tausch, welche zum geringsten
 Tausch bey dem Amtmann und Landammann und nun dem credi-
 torischen Löth Dr. Senckenbergischen Bürger und Leysassen
 Hospital mit 3000/ dem von Herrn Johann Friedrich Staedel
 mit 3000/ in 24 Tausch der geringsten Tausch-Creditor, selbst
 abgelegt worden, bzw. verpagt worden, worausfürs
 die Amtmann unverspro zinssummen für und ein Seckes
 und Dreysig Tausend Gulden in eine und geringe
 Gulden Tausch verpagt werden, und werden:

1. Die Dr. Senckenbergische Bürger und Leysassen Hospital's
 Administration allhier 18000.
 2. ^{dem} Herrn Johann Friedrich Staedel 18000.
- in 24 Tausch zu gleichen Tausch und Abzug. Nach
 Aufsicht haben, mit einander zu begeben und Zeit Zeit und
 mit Interessen, auf mit Conditionen und Clauseln wie im
 Tausch zinner vermeldet.

Actum et supra, Coram Domino Doctore, Metale, Stadt-
 und Landgericht Director. /

L.S.

Pro copia auth. .
 (sign.) Franck Substitut.

Dec. 30^r

Jan 22^{ter}

Herrn Herrn v. Singer v. Pfaffenthal
Herrn v. Singer v. Pfaffenthal sub. sign.

Se. Exzellenz Anton v. Sickingen Graf v. Sickingen und v. Sickingen

hat urkundlich dieses in die Brand-Versicherungs-Anstalt einschreiben lassen:

Lit. N. Nro. 75. Am Wetzger Tag.

Ein in Wetzger - und Wetzger -
Allm. Wetzger - Wetzger, Wetzger, Wetzger
in der Wetzger von Wetzger und Wetzger
Wetzger und Wetzger von Wetzger und Wetzger
und Wetzger Wetzger, alles zu Wetzger
zusammen Wetzger = fl. 54000.

Ein in Wetzger - und Wetzger -
Allm. Wetzger - Wetzger, Wetzger, Wetzger
in der Wetzger von Wetzger und Wetzger
Wetzger und Wetzger von Wetzger und Wetzger
und Wetzger Wetzger, alles zu Wetzger
zusammen Wetzger = fl. 54000.

Summa fl. 54000,

So geschehen Frankfurt am 31^{ten} Junii 1825.



Frankfurter Brand-
Versicherungs-Anstalt.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Grund zu wissen sey hiermit jeder männiglich,
 daß hant in Aurbarnolden dato zu Eijhan Würgland. St.
 Herrn Johann Jacob Kraumben, Schöffen im Erb Kaff
 sach. hinterlassenen Erben, namentlich Frauen
 Barbara & Margaretha, Herrn Nicolai Saltzer Erb,
 Turgrob und Apothekers Erbsen, und Jungfer Anna
 Catharina, Erbsen Erb Erben, mit zu Eijhan
 und Erbsen in Aurbarnolden Herrn Erbsen
 nachfolgenden resp. Kauf und Aurbarnolden Contract, wie
 selbiger Aurbarnolden Kaufvertrag, und
 allhieriger Erb. Stadt Reformation nach am beständig-
 sten und gültigsten gehaltenen Aurbarnolden, in der Erb
 gültigkeit und Erbsen haben. Namentlich zum
 Erstern so Aurbarnolden Aurbarnolden Frau Barbara & Mar-
 garetha Saltzer Erb mit Consens und approbation Jh-
 res Erbsen, Herrn Jungfer Erbsen Anne Cathari-
 nan Aurbarnolden Erbsen am Metzger = Erbsen, zur Schmid-
 streiben genannt, mit allen und zugehörigen, über
 und unter der Erbsen, allen Erbsen, wie ausfallen
 Aurbarnolden Erbsen, insonderheit dreizehen
 und einen halben Schilling Grundzins, in der Erb St.
 Bartholomaei jährlich Aurbarnolden, wost Erbsen und Aurbarnolden,
 in der Erbzeit Erbsen, und Erbsen in der Erbzeit
 Jungfer die sechs Erb. Platz gegen dem H. Geist Erbsen
 Aurbarnolden, samt dem Aurbarnolden Aurbarnolden Aurbarnolden
 Aurbarnolden Aurbarnolden, wie solche der Erb Herr Aurbarnolden
 und zu besitzen oder zu bauen, Brauchigkeit Aurbarnolden ist.
 Und ist der Kauf selbigen Aurbarnolden und spezifischer Aurbarnolden

1183
gegraben für und um zwanzig tausend dreihundert gülden
den jährigen Brautputz der Hochzeitz, von gülden zu 60. xii. yers
unt, dergestalt und also, daß der Lauffstein, Jungfer Anna
Catharina Grambsin, ihrer Frau Schwester der Herrmög. Adam
den Erb- Knecht daran participierende halbjähr mit zehen
tausend fünf hundert fünfzig gülden nach ihrer Gelegun-
heit, jedoch auß gebräuer Viertel jähriger Verzinsung
entrichten, und unmittelbar das Hundert mit vier jähr-
lich Prozinsen, dazunehm aben die Frau Herr Lauffstein
und ihre Erben bis zu ihrer kölligen Entsündigung im ex-
presse außbräuer handt Knecht und Besitz auf dem ob-
benannten väterlichen Hauß und pertinentien haben
und behalten sollt. Welches dann off benannte Jungfer
Anna Catharina Grambsin also acceptirt und zülich
dieser Frau, die auch Kraft dieses dahin reversirt, daß
wenn die sich verheubt, und darinn nach Gottes Will-
len oder Tribot Erben verstreben wünte, solch väterlich
Hauß zu der dem überlebenden Ehegatten ad dies vitae
Herrmög. alljähriger Reformation zu usufructu, und
den Erbschaft darinn zu haben, vorbehalten sein, nach
dessen Todt aber oder nach dem Ihre an andere Erben
oder Erben sein werden wölte, die Frau Schwester oder
Ihre Erben das her züliche Knecht haben solten, desolde
wölte zülicher um obgedachten Lauffstein wieder an
die zülich zu erhandeln. Innewein sich dieses die Frau Herr Lauff-
stein vntlich vorbehalten, bey der Erben aber sich mit ge-
ben wohlberathenen Räch allen darwider lauffenden
Exceptionen, fin- und Kinder Rachen, insonderheit der Erb-
schaft an gläubiger Herrschaft, Abordnung, yem yem
oder

oder Johann Martys, item ob sich nicht also abgerichtet, oder
Verstand, wie oben beschreiben steht, und insonderheit
der beidten Recht Regal, das yamirer Recht nicht
gelt, ob sich dann im sandtobaher Hof, mit gegewen
Hand sein lauterlich und lediglich begeben haben. Alled
träulich und sonder Gefahr. In dem zu dafors Urtind
des Jungfer Cui, sein nicht allein dir zu dem Haus gehörig
ye Documenta und Briefen außgeantworret, sondern
auch der Gottob Hannig daforsan gegewen, und gegewen
liger Cui, Brief in duplo außgestempelt fassig gebracht,
von beiderseits Contrahenten und dann H. H. d. d. standten
significandig unterzeichnet, besiegelt, und in dem jeden
Theil ein Exemplar zu gestellet worden. So geschahen
Frankfurt am Main d. 1^{ten} Julij 1715.

Zu wissen sey außsermit, denen ob zu wissen konnen, demnach
Kerstendrer Cui, obzwar derselbe in allen seinen puncten
im Clausula verabredeter massen zugehen in dem Contrahenten,
Herrn Nicolao Saltzher, und seiner Geliebten Frau Barbara
Margretha an ihrem, so dann daforsiger Jungfer, mümmstiger
Frau Anna Catharina, H. H. Johann Conrad Brunen Geliebter
im andren Theil, am 1^{ten} Julij Anno 1715. unanimiter geschloß,
und nach gegewenen Gottob Hannig wiff gestempelt fassig in
duplo gebracht worden, demnach demnach untereinander zu
wissen und außserfolgeten sich abgeben der beidten Kon-
traffere ob unterzeichneten liegen bleiben: Hingegen Herr
Saltzher dafors leben erst und zuechter Hof, nebst Ueßten
respective Herrn dafors und dafors, dem billig
im wiff angestehen, sothanigen Kon Ueßten Hof, dafors,
bonafide getroffenen Verlauff des dafors besigelt Hausob zu
Schmidtstuben und dafors Hof Platz mit isom besigelt

im Geruchsam, nach dem kaisertlichen Befehl der obersächsischen
 General Raths Contracts zu ratifizieren und zu vollziehen zu sein;
 daß die sich auf und in sonderheit auf Erfüllung obiger Contract
 Secret vom 22. Jan: 1725. an feüligem dato zu samem gebracht
 ten, und dem Disput die von gemacht, vergrast und also, daß
 die so wohl der kais. als auch in der mündlichen Klagen über den
 Befehl von oben gemacht und der besagten General Raths
 gesandten von dort zu dort der gültig und verbindlich agnosciert,
 erklärt und bestätigt haben. Agnosieren auszusprechen, er-
 klären und bestätigen dafselben der gültig, gültig und voll-
 kommen richtig, mit dem Anfang, daß weder die noch die
 übrigen folgenden über kurz oder lang, unter was pretext
 obgleich, aufsetzen, inbroschen oder zu nächst wollen und
 sollen, zu dem Ende die dann in dem obersächsischen Contract
 Contractu enthaltenen Exceptionen und Disputen verboten
 gleichmäßig renuncieren und abgeben, mit den Anfang der
 Frau Raths und dem Selbst, welche die von restierenden
 Contract Disputen der Person, und vom 3. Decembris 1714. bis zum
 3. April 1725. anfallende Interesse, nicht weniger den Contract
 Disputen selbst bis auf einen Rest von fünf tausend Gulden
 Capital, so dem gedachten 3. April 1725. an, mit vier procento an
 Jungfer Rosinam Magdalenam Saltzbedolin, welche dieses Capital
 bey der Saltzbedolischen Erbteilung zugewiesen worden ist, und die
 mit nachmaligen Edict und abgetreten wird, zu Winteressen
 ist, nichtig abgesetzt, über solches die Person sich dinst, als die von
 specialer Quittung form und lob schenken. dessen zu dieser Urkunde
 haben die Saltzbedolische haben, von dem mündlichen und respective Contracten
 die so feigensamig unterzeichnet und besiegelt. So geschehen Standort
 d. 22. Augusti 1726.



Johann Caspar B...
 als Raths
 Anna Catharina ...
 geborene ...
 ...



Rosine Sibylla ...
 Maria ...
 Jacob ...
 Anna ...
 ...
 ...

Carl Dreyf: Frau Anna Catharina Brinnin Schillib, geb. 1706.
Braunschweig, in ihrem am 20 Julij 1744. unterschriebenen
Testament bestehende zur Exerzit-Ordnung genante Besetzung
allen an mich zu geschehen, insonderheit dem an diesem
Ort lauden und Braunschweig dieß Fläzen, 1012 legiert, in dem
Honorat Herrschafts Herrn Johann Jacob Saltzburger altm.
Herrn Carl Fabris, welche mich das meiste eigenthümliche unter,
sich und bei gedachte Schickung beibringend Braunschweig
1748. martij 1748.

Maria Margaretha Schillib
geborene Brinnin

Johann Michael Claus, Ewiger und Eandkammerer,
 aus Mainz, et uxor, Christina Dorothea, geb:
 Jambert, haben übereinstimmend an Sohn Mariam Garbal:
 ram, sowohl inwilligtes Teil, Summen sorgfältig
 Klein, geb: Lindnerfeld, seiner Ewigen, et haeredes:

Die Verbesserung einer Ergänzung und Nutzgese:
 des Landes galagen, mit Lit: N. Num: 75. 60.
 Zinsfuß, aus Schmidts Blübe gemacht, nebst
 Taxe - an dieser Ergänzung eingekommen, in Mex:
 Zinsen auf: und abgezogen worden sein
 Mex:
 Lit: N. mit N^o 16. 17. 18. und 19. beginn:
 und;

pro Penae prius son Jamb 17 1/2 Pf. von
 33 3/4 Th. modo an L. Administration. Amt
 allseit;

item jetzt 15. Th. datonau: Geld auf L. Gau:
 Amt;

item von son h. Mar Bladnu 4. Th. 30. Th. Wand: Geld
 an L. Inspruz: Amt;

item von Jamb und son sind Mex: Lit:
 30000. Th. in 24. Th. Sub Capital zum son
 Jambert.

Amt

Und ist der Innfaz geschehen für und um *fünf Tausend*
Gulden

in Conventionsmäßigen Sorten, nach dem zwanzig Gulden
Fuß, als der jezzigen Frankfurter Währung, den Gulden
à 60 Kr. gerechnet, oder *Sechs Tausend Gulden*

nach dem *sina* und zwanzig Gulden Fuß, bez *fabarfüng*
fab *Ustrogfaudt* und *Danzfölling* *faldig* *und*
blibaun - *unffin* *zu* *issum* *gumir* *schliffen*
Natzen und *Danz* *gedingun* *Gulden*,

zu bezahlen von dem *15. Junij* a. *curr.*

über *son* Jahr,

samt verglichener Pension zu *fünf* PerCent, halbjährig

pro rata *zu* *unson*.

Mit dem ausdrücklichen Anhang, wenn innerhalb viertel
Jahres Frist, nach Erscheinung des letzteren Ziels, dem Inn-
faz nicht nachgeklagt, oder derselbe prolongiret würde, die
Pfandschaft darauf ab und erloschen seyn sollte.

Ob

Obgedachte des } Verpfänders Ehefrau hat
 selbst zugegen in diesen Innsatz gewilliget und bekannt: daß
 dieses schuldig seyende Geld ihr sowohl, als ihrem Ehemann
 zu statten gekommen; dannhero sich ihrer in Rechten
 sonst habenden weiblichen Freyheiten, in specie S^Cti Vellej.
 et Auth. Si qua mulier &c., auf vorgängige deren Verstan-
 digung, wissentlich und wohlbedächtlich begeben.

Actum den 8. October A^o 1805. Coram Domino
 Consule Jur. Senatore Meszler, J. u. d. 6.

Pro Copia
 auß der Stadt Frankfurt Canzley=
 Innsatz=Buch.

Pranch, Substitut.

~~J. B. alt: Guld Inneführung löff: Verpflichtung: quod soll creditis und
Joan Klein und Johann Inneführung Kassendruck soo ungenau
Notiz d. 9. Oct. 1805.~~

Pranch, Substitut.

J. B. alt: Hauptbuch Grabell ist widerrum ausgegeben worden
den 8. July 1809.

Pranch, Substitut.

Da mir nicht unvorsichtlich an dem Inneführung
von 6000. R in 2te R Fuß, und zwei daz si zu
ausgegeben zugunsten de 26.
Aug d. 1805. Inneführung worden mit kollektur
worden, 1500. R worden ausgegeben zu dem Inneführung
von dem sinzig Augno mit Gold ausgegeben
von Johann Jacob Schlund ein Paus von
Gulden in die und zwanzig Gulden Fuß
baue

1000. fl. und 24. fl. Sub. jünger in hiesiger
 Luft: so, und unter Führung des Ruchplins
 Pub. nicht kann, oder nicht sozial kasalnuund Goldes,
 sondern kann nur ganz und la, daß die
 1000. fl. und 24. fl. Sub. mit ab: und dem
 Johann Jacob Schlund bey der Einzahlung d.
 einflüßig zum omni jure zugestanden worden.
 Abundlich unicus nigantandigen Anwesen: Man
 laufft und Ding ab. Sonntags den 8. July
 1809.

J. Meiner Barbara Klein
 geborenen Lindenschlag



Den 8. July 1809. sind in Gegenwart des
 de hodierno, des Herrn Mariae Barbara Klein

Ein Tausend Gulden in vier
 und zwanzig Gulden Sub., wozu
 der Herr Johann Jacob
 Schlund, Quosuo und Goldes,
 dieses Prozeßes auf diesem
 Tausend abzugeben, abzugeben
 kan, und dem yann und an
 H. Schlund, als Mith länbi
 gra Herrab Tausend, cum
 omni jure zugestanden
 we

Copia Invenit
 Johann Michael Claus, Quosuo
 geb und Grundbesitzer, auf
 Mainisch allfina,
 et uxoris,
 "ubna
 6000. fl. und 24. fl. Sub.



Franck, Substitut
 Den 2. July 1810.
 ist dieses ganze
 Tausend in den
 Tausend abzugeben
 worden Franck, Substitut.

Termin: Solution d. 15. Juny 1808.
 prolong: bis ————— "1809.
 prolong: bis ————— "1810.
 N^o 1810. n. 1541.
 N^o 1808. n. 1063.

Wir zu fern Unterzeichneten Geklärt
bekennen hiermit daß wir mit H. L. Herrn
Johann Carl Brömmel Sr. Abrede getreten
sind und haben nun auf unsere gemeinsa-
me Rechnung Capital von 10000 Gulden
aus bis zum 1. März d. J. abgezinst
zum Betrage von 10000 Gulden
und gewöhnlicher Verzinsung von 5 p. Ct.
jährlich dem Herrn Brömmel zu bezahlen
verpflichtet sind. Inbrutto
Unterzeichnet - Frankfurt am 18. April 1804

Anton Klein



J. M. L. Klein gabesem Lindenfals

Samstag den 7. Martij A. 1691.
Ich bin zusammen mit den Herren Johann
Jacob Ungelubausch des Rathes, demselben
H. Johann Jacob Grams aus guter Nachbarschaft
zusammengekommen und haben den, das zu
besorgen ist, den Gehaltsung zum Kampen gemacht,
Zusatz und Dackrecht, in der zu sein Herrn Grams,
den Gehaltsung zum Spindlich gemacht geförige
eigenthümliche Mannen, einen Krafft in so
mühe. Welche die zu Hilfe, anstatt
noch sonst geförigen Aversch, im künfftigen
Nachricht halben, den Saun Protocoll einzeln,
verleihen gebethen.

pro copia aus dem
Rath Frankfurt
Saun Ampts Protocoll.

Magdalen Dörig Frau Anna Catharina Timm Wittibgeborene
Braunfelsin hat in ihrer letzten Willens Verordn^g de dato
20 July 1744. ihre von ihrer Veräußerung zur Seyndt-Wid^g,
nach Befundt ihrer Mess Läden N^o. 16. 17. 18 et 19. in der andern
Jahre Josann Jacob Kältyndel als ihrem J^uren mit feben
praelegiret hat, als kan in solch gelesene haben, das ihm
solche ihre Mess Läden, bey solch Wand oder Seyndt-
Wid^g zu schreiben werden mögen. Landtsch^{ft} J^ugemark^g 1748



Maria Margareta Springstein
geborene Timm

Extrakt
Protocoll des P. Paul Winkler
über des P. B. zum Ende
zum Ende

Sub dato den 5. h. Martii

1685

7

g. v. d. H.

Dass ich von Herrn Johann Drenner unter
sonstigen 1000 Gulden Darlehen für 3000.
in Rant Egelbe zu 4 1/2%, als ein Kapital von 1000
auf dem Konto für die Familie, und gestanden, Kapital
von 2000. richtig und bereit zu stellen habe befi-
higt. Frankfurt am Main den 23 April 1791

Marcus Johann Kellern
H. H. H.



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ich zu Ende Unterschriften, bekunne hiemit, daß
ich mit dem Herrn Baron Guband von Heinrich Remigius
und Johann Carl Brönnel, ^{als} nach abgelauffener
Drey Jafon, daß dinstelben das Kauffschilling-
Capital von fl 26000 - à 3 1/2 procento auf meinem
Zuße für Insinuation stufte fette, dahin überein
gekomen, daß dinstelben zu gedachtem Capital noch
weitere Gulden vier Tausend für Befriedigung der
Forderung des Herrn Marcus Johann Hebbien, wrl.
für fl 6000 - als meine weitere Kauffschilling
betrag, nachsinsinnig mochten; wodurch dieses also
wegen dem Kauffschilling mit weiteren Zuße
von fl 2000 - als meine eigene Kronen zu völlig
befriedigt worden, so daß anzuseh die ganze Kauff-
schilling in Gulden Dreißig Tausend in fl 26 - Fuß bestu-
het, und dabij verabredet worden, daß dinstelben
von dem Herrn Mess dieses Jafos auf weitere Drey Jafon
zu vier und ein Quab von Hundert Jafoligens Futuratum
stufte bleiben und nachinsinnig werden sollen.
Dandst den 4. März 1797.

J. M. L. Karl Salign Wittib



Schein von Frau Wittib Carl Albin
vom 1. März 1797. wegen Einlösung
Einzahlung des Juliane von 30,000
à 4 1/4 pro cento.

N^o 20

Wir Burgermeister, Schöffen und
Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt
am Mayn bekennen hiermit: daß vor Uns anheute erschienen

Notarius Sival, Post Zollmahl Namen Mariae
Barbarae, sonmalts des weilt. bl. Perl, sonmalts des
n. salig. bl. Klein, gab: Lindensal, seinigen Ehegattin,

2 2 2

und bekannt ist, daß Sival vorwohlbedacht, und berathes
nermassen, anmaßt Krogn. St. Decret. de sig. l. iij. c. i. und
nach mehrerem Inhalt hierüber unterm 20. Julij hujus anni
errichteten Original-Kauf-Briefs, recht und redlich verkauft hätte Johann
Michael Claus, Ehegattin und Anverwandter, auß
Mainwilt, uxori, Christianae Dorotheae, gab: Zehn:
ckn,

2 2 2

und gab auch anjesso, in gesch. d. d. Namen, Sival:
ckn,

et haeredibus, vor uns auf: sine Gebäuung und Mithygen: Das Sal:
Siva

et haeredibus, vor uns auf: sine Gebäuung und Mithygen: Das Sal:
Siva

Sachen gelagert, mit Lit. M. Num. 45. bezuget, zur Schmidl: Fläbel gekauft, unbet vier an die: der Einsetzung bezugeten - in Markzand an: und abgesehene wunden Markbladen, mit Num: 16. 17. 18. und 19. bezuget;

pro Censu proest sow Zahl 131 $\frac{1}{2}$ Pf: oder 33 $\frac{3}{4}$ So: modo an L. Administrations: Amt;

item jutz 15. $\frac{1}{2}$ Labas und Gold auf L. Cdu. Amt;

item sow Zahl 4. Mark: Laben 4. $\frac{1}{2}$ 20. So: Daut: Gold auf L. Dingsung: Amt;

item sow Zahl und Zahl 4. Mark: Laben sind Rest: Dantschilling: Duz: Sul sow 30000. $\frac{1}{2}$ in 24. $\frac{1}{2}$ Lab.



Und seye der Verkauf dieser Einsetzung und Mark: Laben mit Uebernahme obgedachter Beschwerde, geschehen für und um Acht: und Dreyßig Tausend Gulden auf Zahl sechs und zwanzig Gulden Lab. An diesem Dantschilling sollen die Dantsch, Land: Lab Dantsch, das Kaobänfsein 2000. $\frac{1}{2}$ in 24. $\frac{1}{2}$ Lab zur Ausgabe bezuget, dann den obgenannten Rest: Dantschilling sow 30000. $\frac{1}{2}$ so sind: unso in einem no: den Dantsch, an: wurdelt, so: den vollen, als Dantsch, zu über: ungen, und in An: setzung das übrige 6000. $\frac{1}{2}$ des Kaobänfsein nicht zugehen Dantsch zu bestehen.

Mit

Mit der weiteren Erklärung: daß, soviel *Johann* Verkäufer in) wissend, obgenannte *Erbschaft* und *Mehrländ* mit keinen Zinsen, Lasten und Beschwerden weiter, denn wie oben gehöret, nicht beschweret, und Niemand weiter, denn wie oben angeführet, weder *Innsatz*: noch *Rest = Kauffschillingsweise* verschrieben; auch *Sin* Verkäufer in) auf *Sin* verkaufte *Erbschaft* und *Mehrländ* und den diesfalligen *Kaufschilling* hiermit *Verzicht* leisten, somit dieses Verkaufs halber *Sin* Käufer und *Johann* Erben, gegen Jedermanns Ansprüche, Jahr und Tag, nach der Stadt Frankfurt Recht und Gewohnheit, vertreten und schadlos halten wollte.

Dahingegen *Johann Sin* obgenannten *Käufer* bey *Johann* obhabenden Pflichten, womit *Sin* Uns zugethan und verbunden, betheuert: daß dieser Kauf *Johann*, *Käufer*, und *Johann* Erben, und sonst niemand anderst, Uns mit der Burger- schaft nicht verbunden, geschehen seye, doch hierinnen vorbehalten und ohne Nachtheil dem Reich, dem Rath, und der Stadt Frankfurt an ihren Diensten, Gnaden, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Unserer Stadt Gros-*Inns* Siegel hier beydrücken lassen.

So geschehen Frankfurt den 8. October Anno Eintausend
Acht Hundert und fünf, Coram Domino Ex-Consule Seniore Sca-
bino von *Wies*, würdich. *Kauf*: Rath, Domino Scabino, Senatore
Stoch, et Domino ~~Ex~~-Consule, Juniore, Senatore *Meyler*,
J. H. B.

„*Frank*, *Substitut*.“



N^o 21

Dr. 1805. W. 280. N^o iii.
H. Lamb botaf.

Designation der von Saltz-wendelsheim H. Luben an die zwan-
zöhr. Visitationen Letz von Minersfeld d. 2^{ten} July 1782. bey ablegung
des auf ihre Visitationen und ihre Anwesenheit fasten im Auftrusse
extrahirten Documenten.

1. Ein zergammelter Anschlag d. feria tertia post diem Santi
Thome apo. Noli 1482.
2. Ein Unglück über einen Feind der Visitationen mit
dem Jub. in der Visitation d. 1485. feria secunda post domi-
nicam Misericordias Domini.
3. Ein zergammelter Anschlag d. 8. Jul: 1594. über die Con-
stantin Willen von zergammelter in der Visitation
Mann von günstiger Trausheim und das nachher nicht
zustande Lustwast betraf.
4. Ein zergammelter Anschlag d. 17. Dec: 1616. in
nach der Execution der Kaiserl. Commission- Anwei-
nung zu folgen an fr. Barbaram Grambsin, Wittib
Anschlag Visitationen betraf.
5. Ein dito über eine Entführung neben der
Visitationen / zum Unglück / d. 20. Jul:
1627.
6. Anschlag d. 24. Oct: 1670. über die von H. Jos.
Jacob Grambs aus: von dem Anstande über-
nommen Visitationen und 2. Nebenfügern
zum Unglück und fingerf. betraf.
7. Copsia eines Anschlags oder Extr. Post: d. 5. März
1685. das von H. Mat. Capit. Jos. Jacob Grambs an Paul.
Larl Visitationen, Lungen und Lenden Anschlag.
Haus zum Unglück neben der Visitationen
betraf.

Entsch. von dem auf der Disputstube einige Leugn-
pflichtigkeiten vorbehalten worden.

8. Extracts von dem Protocoll d. 7. Martz 1691. in dem
Kriegsunterrichtlichen Haus zum Kongress, dergestalt
zu sein Ludwig einigen Krayssmännern in der Stadt
während der Disputstube Entsch.

9. Kaufbrief über die Disputstube 4. dafür aufzu-
schlagende Messlände und 6. Dirlglätzen d. 1. Jul. 1715.
A 22. Aug. 1726. nebst Fr. Maria Margaretha Grigolin
geb. Linnin Declaration d. 29. Martz 1748. daß die
Disputstube nebst dem daran befindlichen Mess-
länden, und quadersteinen Dirlglätzen schon
Linninischen Matrikeln, St. Jos. Jacob Daltzmeister als
ein Prolegat zu gut kommen.

10. Ein weiterer Disputstube geb. Fr. Grigolin über die
benannten 4. Messlände N^o 16. 17. 18. und 19. dergestalt
demselben St. Jos. Jacob Daltzmeister ein Lob-
Wort- oder Aufmunterung: auch als ein Prolegat zu ge-
schrieben worden d. 29. Martz 1748.

11. Christian Fründel aus: einem Veroffentlichung
an Fr. Linnin nach gegeneinander Revers über
einige in der Disputstube-Mauern dergestalt
zu Krayssmännern d. 29. April 1738.

12. Extract Aufmunterung Protocoll d. 23. Oct. 1772.
Das Hausgeld von dem diese Messlände a fünfzig
unverändert 4. N^o 20. Entsch.

13. Ein Kaufbrief d. 2^{ten} Juli 1783. von Herrn Jff. v. d. Palz v. d. Palz v. d. Palz
Lobn. und H. Jos. Albrecht Malz.

14. Ein Kaufbrief d. 1^{ten} July. 1786. von H. Albrecht Malz. und H. Marcus
Johann Nebbien.

15. Ein Kaufbrief d. 3^{ten} Martii 1797. von dem fähigen Burg
in hundertem Herr. Moritz Johann Nebbien und
Herrn Johann Christian Kurl.

16. Ein Kaufbrief d. d. 22. July. 1805. von Frau Maria
Barbara vormalig verpöthete Kurl Invevalen
verkauft Klein ynd. Einmahl in H. Jos. Michael
Claus

17. Ein von Anton Klein vom 13. April 1800. Jahres
Kaufbrief.

18. Ein von H. Marcus Joh. Nebbien über die von
Herrn Gehrard Bräuer verpöthet / 3000. -
vom 23. April 1791.

19. Porten Zettel von Frau v. d. Kurl wegen bezahlten
/ 2000. -

20. Kaufbrief vom 4^{ten} May 1797. von H. v. d. Kurl wegen
Künftigen Jahres den Zins zu 4 1/2 % von H. G.
Bräuer.

21. Kaufbrief d. d. 8 Oct. 1805. vor dem da ein Kauf
Jos. Michael Kurl, von dem Antkäufer H. v. d. Kurl
in die Kaufbrief zum Schmidt Kurl, gewöhnt
worden.

22. Copia Jurisdict - P. M. Claus über / 30000 d. d.
8. Oct. 1805. Coram Domino Consul Jun. Senatore
Metzler J. U. L.

23. J. d. N. 1. die Ablöser von / 30000 von H.
Senatore Bräuer in die Ablöser ~~von~~ der Kauf
rital betr. d. 5. Sept 1809

Specification der Documenten
über die P. Desquid, Subr. aus Wetzlar
Hofr. Nr. 1 - 14. von Dr. v. Fräulain
von Sponitzar refaltur.

Verzeichniß des zur Viscont-Stube gehörigen Documenten
Verf. -

1. Ein zugewandelter Aufschreib d. d. feria tertia post diem Santi Thomae
ap. Flo. 1433.
2. Ein Vertrag über einen Kauf der Viscont. Mühle mit einem Gut in der Pfarre
ganz, d. 1425. feria secunda post dominicam Misericordias domini
3. Ein Vertrag d. d. 2. July 1594. für der beschriebenen Wöllungsbauungsfabrik
in der Viscont-Stube. Merkwürdigste Privilegien und die unsterb-
liche gültigste Luftrecht Verord.
4. Ein Vertrag d. d. 17. abri 1616. die nach der Execution der Landes-Comission
Verordnung zufolge an Frau Barbara Grambs in W. verkauft
Viscont-Stube Verord.
5. Ein Ver über eine Kaufung neben der Viscont-Stube / zum Lungenmühl
d. d. 20. July 1627.
6. Kaufvertrag d. d. 21. Oct. 1673. über die von H. Jos. Jacob Grambs & ux: von der
Verordnung über die Viscont-Stube u. 2. Mühlen hängigen zum Lungenmühl
und eingekauft.
7. Copia eines Kaufvertrags oder Ext. prot. d. 5. März 1685. die von H.
Mart. Capit. Johann Jacob Grambs an Paul Carl Viscont der bayer.
und händl. verkauft hat zum Lungenmühl neben der Viscont
Mühle Verord. erworben auf der Viscont-Stube einige Lungenmühl
verordnen worden.
8. Extracts vom 16. protokolli d. 7. März 1691. die von dem Aufschreib
hat zum Lungenmühl einige Privilegien in
die Verordnungen der Viscont-Stube Verord.
9. Kaufvertrag über die Viscont-Stube u. Pfarre aufzulagende Mess-
Läden und 6. Viehläden d. d. 1. July 1715. & 22. Aug. 1726. und 17. Jan. Maria
Mangantza Gispalin geb. Erwin Declaration d. 29. März 1748.
daß die Viscont-Stube nach dem Verkauf der Messläden, und
Grambs'schen Viehläden ihren Commissar Händl. H. Jos. Jacob
Dulzendorf als ein Prolegat zu tun.
10. Ein erhaltener Viscont. Frau Gispalin über die beschriebenen
u. Messläden N. 16. 17. 18. u. 19. wannögen dessen falligen H.
Johann Jacob Dulzendorf bey lobl. Stadt oder Aufschreib
als ein Prolegat zugewandelt worden können d. d. 29. März 1748.
11. Christian Fydruc et uxoris Anna Voxolpa, auf Erwin
prot. gegebenem Bittschreiben über einige in der Viscont-Stube
merkwürdigste Privilegien d. 29. April 1738.
12. Extract Aufschreib. Protokoll d. 23. Oct. 1772 die von
geb. von einem H. Messläden, u. fünfzig aufschreib. N. 208 Verord.

